

(10) Sonstige Sondergebühren (z. B. Liegegelder, Standgelder, Anschlußgebühren usvv.), die bis zur Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Verkehrsträger entstehen, trägt der Lieferer. Entstehen derartige Kosten nach der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Verkehrsträger, so trägt sie der Besteller, es sei denn, daß diese durch ein Verschulden des anderen Vertragspartners entstanden sind. Der Besteller ist berechtigt, gegebenenfalls die Sondergebühren dem Lieferer zurückzuberechnen.

§ 7

Bedecken der Eisenbahnwagen mit Planen

(1) Faserpflanzenstroh ist ab 1. Januar 1959 gemäß Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung — Vorschriften über die nur bedingt zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (in der Fassung vom 1. März 1957) (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) mit Planen bedeckt zu verladen. Der Lieferer hat hierzu für jede Verladung in Eisenbahnwagen Decken bei der Deutschen Reichsbahn anzufordern. Bei Erhalt einer Decke ist er verpflichtet, diese auf ihren Zustand hin zu prüfen und Beschädigungen protokollarisch von der Deutschen Reichsbahn festlegen zu lassen. Die zur Verschnürung der Planen erforderlichen Stricke sind vom Lieferer bereitzustellen.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, das Mietentgelt für die Wagendecken und für die verwendeten Stricke entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Besteller zu berechnen. Die Berechnung darf sich auf den Zeitraum vom Tage des Abganges der Wagendecken und Stricke bis einschließlich zum Tage des Wiedereintreffens beim Verleiher beziehen.

(3) Ist eine Decke beschädigt oder fehlen einige der in den Frachtpapieren und im Lieferschein aufgeführten Stricke, so hat der Besteller vor Entladung des Eisenbahnwagens eine Tatbestandsaufnahme von der Deutschen Reichsbahn zu veranlassen.

(4) Die Rückgabe der Wagendecken durch den Besteller hat nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn, die Rückgabe der Stricke nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe von Leihverpackung zu erfolgen.

§ 8

Qualitätsbestimmung der gelieferten Faserpflanzen

(1) Die Liefermengen sind in einer den geltenden gesetzlichen Gütebestimmungen entsprechenden Qualität zu liefern.

(2) Die Vertragspartner können folgende Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 vereinbaren:

- a) Das Faserpflanzenstroh darf geliefert werden, wenn es einen Unkrautbesatz aufweist, der über die in den geltenden Gütebestimmungen festgelegten Höchstwerte hinausgeht. Das gleiche gilt für die Feuchtigkeit.
- b) Es darf
 - aa) Faserpflanzenstroh mit einer Minderqualität oder
 - bb) Ölleinstroh,
 das nach den geltenden Gütebestimmungen vom Besteller nicht abgenommen werden muß, geliefert werden.
- c) Die unter Buchstaben a und b angegebenen Qualitäten können ohne besondere vorherige Benachrichtigung durch den Lieferer oder nur nach vor-

heriger Benachrichtigung durch den Lieferer oder nachdem der Besteller sein Einverständnis gegeben hat, geliefert werden.

- d) Die unter Buchstaben a und b angegebenen Qualitäten dürfen nur geliefert werden, wenn der Besteller zu den vorher vom Lieferer eingesandten Mustern oder zu den besonders bekanntgegebenen Eigenschaften seine Zustimmung zur Abnahme erklärt hat.
- e) Die Lieferungen von Qualitäten nach den Buchstaben a und b sind auf die Erfüllung des Liefervertrages anzurechnen.

(3) Die Qualität der gelieferten Erzeugnisse wird ermittelt:

- a) durch einen Gutachter des Lieferers bei der Beladung des Transportmittels;
- b) bei Direktlieferung durch den Erzeuger an den Verarbeitungsbetrieb durch einen Gutachter des Bestellers. Der Besteller teilt das Ergebnis am Werktag nach dem Eingang der Ware dem Lieferer mit;
- c) in Ausnahmefällen, in denen eine Qualitätsfeststellung am Verladeort nicht möglich ist, wird diese entsprechend Buchst. b vorgenommen. Der Lieferer hat im Lieferschein zu beantragen, daß der Besteller die Faserpflanzen begutachtet.

§ 9

Gewichtsfeststellung

(1) Das Gewicht wird am Tage der Verladung durch einen vereidigten Wäger auf einer öffentlichen Fuhrwerkswaage der Verladestation ermittelt. Der Lieferer hat die Wiegekarten dem Besteller gesondert vom Frachtbrief durch die Deutsche Post zu übersenden und auf Wunsch des Bestellers ein Protokoll über die ordnungsgemäße Wägung und Verladung beizufügen, das vom vereidigten Wäger oder Gutachter des Bestellers unterzeichnet wird.

(2) Ist die Ermittlung des Fuhrwerksgewichtes nicht möglich, so ist bei Bahnverladungen das Gewicht, das die Deutsche Reichsbahn nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 5 und des § 76 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) in der Fassung der Anordnung Nr. 21 vom 6. Dezember 1957 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBl. II S. 313) ermittelt hat, maßgebend. Dabei hat in jedem Falle das auf der Abgangsstation ermittelte Gewicht den Vorrang. Die Wiegebescheinigung ist dem Frachtbrief beizufügen.

(3) Wurde keine Wägung auf der Versandstation vorgenommen, so gibt der Besteller das auf der Empfangsstation ermittelte Gewicht dem Lieferer am Werktag nach dem Eingang bekannt.

(4) Bei einer Wägung durch die Deutsche Reichsbahn ist das Gewicht der Wagendecke vom ermittelten Gewicht abzuziehen.

(5) Die Feststellung des Gewichtes durch die Deutsche Reichsbahn ist vom Lieferer im Frachtbrief zu beantragen.

(6) Die Kosten des Wiegens durch die Deutsche Reichsbahn trägt der Besteller.

(7) Bei LKW-Lieferungen durch Fahrzeuge des Lieferers ist das amtlich festgestellte Empfangsgewicht, bei Abholung des Vertragsgegenstandes durch Fahrzeuge